

4. Familiengröße - Alle im Haushalt lebenden Personen

Die nachstehend angeführten Personen sind unter der folgenden Adresse gemeldet:

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse

Nachweis der Familiengröße durch die Haushaltsbestätigung (Wohnsitzgemeindeamt) oder den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt / www.finanzonline.at)

5. Fördererklärung

Ich erkläre bzw. verpflichte mich / Wir erklären bzw. verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“¹ vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

Zustimmung zum elektronischen Schriftverkehr

Stimmen Sie bei Rückfragen, Nachforderung von Unterlagen und für die Antragserledigung dem elektronischen Schriftverkehr über Ihre angeführte E-Mail-Adresse zu? Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

¹ Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 2. Änderung, FinD-2015-183400/78, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 4. Juni 2018, Folge 12/2018, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Serviceangebote > Förderungen

6. Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹.

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die *KPMG Security Services GmbH*, Adresse: *Kudlichstraße 41, 4020 Linz*, E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at, Telefon: *+(43) 732 6938 2610*

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung)².

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

Stand Mai 2018

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Bestätigung der Teilnahme** an der/den im Laufe des Schuljahres absolvierten Schulveranstaltung/en mit Nächtigung. Die Bestätigung ist von der Schule auszustellen.
2. **Familieneinkommen**
Als Familieneinkommen im Sinne der Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung (Nachweis = Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid bzw. Einheitswertbescheid). Bei Ablauf des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr der Antragstellung oder in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres sind die aktuellen Einkünfte nachzuweisen.
3. **Familiengröße**
Haushaltsbestätigung (Wohnsitzgemeindeamt) oder den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt / www.finanzone.at) nachgewiesen werden (Linz nur Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe möglich).

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Wichtige Hinweise - Berechtigung für den Erhalt der Schulveranstaltungshilfe

- Voraussetzung für die Gewährung der Schulveranstaltungshilfe ist, dass mindestens ein Kind einer Familie im Laufe eines Schuljahres an einer 4-tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat **oder** mehrere Kinder (mind. 2) an mehrtägigen Schulveranstaltungen mit zumindest einer Nächtigung (also zumindest 2-tägig) außerhalb der Schulstandortgemeinde teilgenommen haben.
- Die Schulveranstaltungshilfe ist vorgesehen für Eltern oder Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern, die eine allgemeinbildende Pflichtschule gemäß Schulorganisationsgesetz BGBl. 242/1962 idF. eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht gemäß Privatschulgesetz BGBl. Nr. 244/1962 idF. oder eine Landwirtschaftliche Fachschule besuchen. Wenn lediglich ein Kind der Familie eine allgemeinbildende Pflichtschule oder eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht oder eine Landwirtschaftliche Fachschule besucht und an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilnimmt und ein weiteres Kind der Familie an einer mehrtägigen Schulveranstaltung an einer mittleren, höheren oder berufsbildenden Schule teilnimmt, so wird die Schulveranstaltungshilfe nur für das Kind, welches die allgemeinbildende Pflichtschule, eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht oder eine Landwirtschaftliche Fachschule besucht, in der vorgesehenen Höhe gewährt.
- Die Höhe der Schulveranstaltungshilfe richtet sich nach der Dauer der Schulveranstaltungen und wird nur einmalig je Kind und Schuljahr ausbezahlt. Die Beihilfe beträgt zwischen 50 Euro für 2-tägige und 125 Euro für 5-tägige Schulveranstaltungen.
- **Wichtig:** Wird die Schulveranstaltungshilfe für **mehrere Kinder** beantragt, so ist der Antrag **im Nachhinein** für alle Kinder einer Familie gemeinsam für das gesamte Schuljahr mit einem Formular zu stellen. Das Ansuchen muss termingerecht (bis spätestens 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres – 31. Oktober) eingelangt sein. Sollte ein Kind mehrere mehrtägige Schulveranstaltungen in einem Jahr absolviert haben, empfiehlt es sich, den Zuschuss für die längere dieser Schulveranstaltungen zu beantragen.

Kontakt / Einreichstelle

- **Adresse** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Familienreferat
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon / Fax** (+43 732) 77 20-187 72 / (+43 732) 77 20-21 16 39
- **E-Mail** familienreferat@ooe.gv.at
- **Weitere Informationen** www.familienkarte.at > Förderungen

Berechnungsbeispiel (nach Familiengröße gewichtete Einkommensobergrenze - siehe §§ 4 und 5 der Richtlinien)

- Beispiel A** Im gemeinsamen Haushalt leben Vater, Mutter (oder Mutter mit Lebenspartner) und 2 Kinder:
Gewichtungsfaktoren: $1,0 + 0,8 + 0,5 + 0,5 = 2,8$;
Sockelbetrag 1.200 Euro $\times 2,8 = 3.360$ Euro = zulässige Netto-Einkommensobergrenze (Jahreszwölftel)
- Beispiel B** Im gemeinsamen Haushalt lebt ein Elternteil (alleinerziehend) mit 2 Kindern:
Gewichtungsfaktoren $1,4 + 0,5 + 0,5 = 2,4$;
Sockelbetrag 1.200 Euro $\times 2,4 = 2.880$ Euro = zulässige Netto-Einkommensobergrenze (Jahreszwölftel)

Bestätigung über den Besuch einer Schulveranstaltung

von der Schule auszufüllen

Es wird bestätigt, dass

die Schülerin / der Schüler

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

in der Zeit

vom _____ bis _____

an der Schulveranstaltung

mit Nächtigung in

teilgenommen hat.

Unterschrift

(Direktor/in der Schule bzw. verantwortliche/r Leiter/in der Schulveranstaltung)

Schulstempel

Dient zur Vorlage beim Amt der Oö. Landesregierung (Familienreferat)

Bestätigung über den Besuch einer Schulveranstaltung

von der Schule auszufüllen

Es wird bestätigt, dass

die Schülerin / der Schüler

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

in der Zeit

vom _____ bis _____

an der Schulveranstaltung

mit Nächtigung in

teilgenommen hat.

Unterschrift

(Direktor/in der Schule bzw. verantwortliche/r Leiter/in der Schulveranstaltung)

Schulstempel

Dient zur Vorlage beim Amt der Oö. Landesregierung (Familienreferat)